

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 1 StR 517/99, Urteil v. 16.11.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

## BGH 1 StR 517/99 - Urteil v. 16. November 1999 (LG Regensburg)

### Strafzumessung; Berücksichtigung einer Vorstrafe

#### § 46 Abs. 2 StGB

#### Entscheidungstenor

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 5. Mai 1999, soweit es den Angeklagten R. betrifft, im Strafausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten dieser Revision, an eine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

#### Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit 1  
Handeltreiben mit Betäubungsmittelimitaten sowie wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe  
von drei Jahren verurteilt. Die auf den Strafausspruch beschränkte Revision der Staatsanwaltschaft beanstandet mit  
der Aufklärungsrüge, das Landgericht habe bei der Strafzumessung eine Vorstrafe des Angeklagten unberücksichtigt  
gelassen. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

Das Landgericht hat in der Hauptverhandlung: vom 3. Mai 1999 den Strafregisterauszug des Angeklagten verlesen, aus 2  
dem sich lediglich eine Geldstrafe wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ergab. Entsprechend ist im Urteil  
nur diese Vorstrafe festgestellt; bei der Strafzumessung wurde zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, daß er  
nicht einschlägig vorgeahndet sei. Tatsächlich waren diese Feststellungen jedoch unvollständig, weil der Angeklagte  
weiter durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. Oktober 1996 wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe mit  
Bewährung von einem Jahr und vier Monaten verurteilt worden war.

Auch wenn diese Vorstrafe in dem vom Landgericht verlesenen Bundeszentralregisterauszug nicht enthalten war, hätte 3  
die Jugendkammer dennoch erkennen können und müssen, daß eine weitere Verurteilung des Angeklagten vorlag. Das  
Amtsgericht Berlin-Tiergarten hatte nämlich mit Schreiben vom 1. Oktober 1998 der Staatsanwaltschaft Regensburg  
mitgeteilt, daß das dortige Verfahren 271 Ds 502/96 teilweise gemäß § 154 Abs. 2 StPO im Hinblick auf die Verurteilung  
des Angeklagten durch das Landgericht Berlin vom 18. Oktober 1996 eingestellt worden sei. Auf Grund dieses zu den  
Akten gelangten Schreibens ordnete der Vorsitzende der Jugendkammer in seiner Terminsverfügung vom 27. Januar  
1999 die Beiziehung der genannten Akten an. Ob die Akten daraufhin tatsächlich übersandt wurden, läßt sich dem  
Revisionsvorbringen der Staatsanwaltschaft freilich nicht entnehmen..

Doch kommt es darauf nicht an. Denn der in der Revision geltend gemachte Aufklärungsmangel wird von der 4  
Staatsanwaltschaft zutreffend darin gesehen, daß die erkennende Jugendkammer entweder nicht den Eingang der  
Akten - erforderlichenfalls nach weiteren Bemühungen darum - abgewartet hat oder aber die eingegangenen Akten  
nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wurden. In jedem Falle hätte das gebotene Vorgehen zur  
Feststellung geführt, daß der Angeklagte in weiterem Umfang als angenommen vorbestraft ist.

Der Senat kann nicht ausschließen, daß eine Berücksichtigung der weiteren, durchaus gewichtigen Vorstrafe zu einer 5  
höheren Bestrafung des Angeklagten geführt hätte. Die Feststellungen zur Strafzumessung konnten jedoch  
aufrechterhalten werden, da es nur um ihre Ergänzung geht.

Die Sache war an eine allgemeine Strafkammer zurückzuverweisen (vgl. BGHSt 35, 267; BGHR StPO § 354 Abs. 2 6  
Jugendkammer 2).